

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1045

vom 1. April 1949.

Mr.

Regierungsratsbeschluss

betreffend

die generellen Bau- und Strassenlinien der Poststrasse, Gemein-
de Liestal.

(Vom 1. April 1949.)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,
gestützt auf § 58, Abs.2, des kantonalen Baugesetzes vom
15. Mai 1941,

b e s c h l i e s s t :

Die von der Gemeindeversammlung Liestal unterm 25. März
1947 beschlossenen generellen Bau- und Strassenlinien der
Poststrasse, Teilstück Feuerwehrmagazin bis Orisbach, Gemeinde
Liestal, werden genehmigt.

Massgebend für die generellen Bau- und Strassenlinien
sind die vom Regierungsrat unter heutigem Datum unterzeichneten
und mit der Inventarnummer 25 g versehenen Pläne sowie nach-
stehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

B e s c h r e i b u n g :

1. Baulinie.

Anfang: nördlich Gebäudefront des Feuerwehrmagazins auf
Parzelle 918.

Ende: östliche Front des Gebäudes auf Parzelle 815, im
Plan rot bezeichnet.

2. Strassenlinie.

Diese geht von der Parzellengrenze 2100/918 aus und durch-
schneidet mit einer Kurve von Radius 55 Parzelle 816, um in
die bestehende stadtseitige Strassengrenze der Poststrasse
einzulaufen, im Plan gelb bezeichnet.

Der Abstand zwischen Bau- und Strassenlinie bewegt sich zwischen 1,50 m und 2,50 m.

Das Grundbuchamt Liestal wird angewiesen, die Bau- und Strassenlinie im Grundbuch einzutragen. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu publizieren sowie dem Gemeinderat Liestal und dem Grundbuchamt Liestal zuzustellen. Der Gemeinderat Liestal wird beauftragt, die Liegenschaftsbesitzer vom Beschluss in Kenntnis zu setzen und die Anmeldung beim Grundbuchamt Liestal gemäss Wegleitung vom 10. Dezember 1943 vorzunehmen.

Mitteilung an den Gemeinderat Liestal,
an das Grundbuchamt Liestal,
an die techn. Leitung der Planungsstelle,
an die Baudirektion.

Der Landschreiber:

Belting